

abfaßte, noch aktuell. In R dagegen ist, wenn ich recht sehe, eigenes Anliegen des Verfassers die freie Abtwahl — im übrigen folgt R dem Text, den Mf I 2 bot.

Bedenken gegen R

Einmal soweit gelangt, wird man nun an gewissen Stilkriterien nicht achtlos vorbeigehen dürfen, die mir gegen R's Echtheit zu sprechen scheinen. Ich gehe davon aus, daß Markulf manches (wie er in der Vorrede bekennt) sich selbst ausdachte, was dem Kanzleistil nicht genau entspricht.

So findet sich in keiner Merowingerurk. neben der Anschrift an die höheren Reichsbeamten eine solche an die Bischöfe²²). Beiden im gleichen Tone zu befehlen hätte der *devotio erga ecclesiasticum ordinem* kaum entsprochen. Urkk. mit Anschrift wenden sich ferner an die Angesprochenen persönlich. Es heißt etwa: *cognuscat magnetudo seo utilitas vestra ... ut necque vos neque iuniores vestri ...* Daß Markulf derlei nicht beachtet, ist begreiflich; bei R spricht es gegen die Echtheit. Das Gleiche gilt vom Korroborationsvermerk. Die echten Urkk. schließen mit *roborare* oder *roborari*. Das Wort hat technischen Gehalt: die Rechtswirkung einer Verfügung, die Beweiskraft der Urk. hängen von der *corroboratio*, der Unterzeichnung ab. In einer echten Königsurkunde kann ich mir ein *perarare* schlecht vorstellen; die Markulf-Hs. A 3 hat denn auch das kanzleigerechte *roborare* hergestellt (oder bewahrt).

Neben gemeinsamen Verstößen gegen den Kanzleistil finden sich indes auch Lesarten in R, die gegenüber Mf I 2 als Entstellung oder Mißverständnis anzusprechen sind, das niemand einem Mabillon zutrauen wird; mithin der Urschrift eigen war. Dahin gehört das *communicatio* der Arenga gegen *conjunctio* in Mf und dem Privileg Chlodwigs II. für St. Denis (Pertz Nr. 19). Dahin bei der Exemtionsklausel das sinnlose *pecoribus* anstatt *corporibus*: wiederum gegen Mf und das Privileg Chlodwigs II. Dahin bei dem Verbot der bischöflichen Visitatio das törichte *episcopus nisi* anstatt des *'ipsud si* der Formel — wobei R als Schriftbild etwa *epsm si* voraussetzt.

²²) Außer Murbach 727 (Pertz Nr. 95), das aber verunechtet ist: ZSchwG. 27 (1947) 157 ff.